

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1170001/002-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Beranek-
Stibitzhofer

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12474

Datum
19. Mai 2015

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ EVTZ-Gesetzes, Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.05.2015
Ltg.-**665/E-7-2015**
E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Die EU hat im Zuge der Reform der Regionalpolitik mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 die Möglichkeit geschaffen, neuartige juristische Personen mit Teilnehmern aus zumindest zwei Mitgliedstaaten der EU zu bilden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern.

Die EVTZ-Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Arbeitsweise solcher Verbände, wesentlich geändert.

Gemäß Art. 2 Abs. 5 dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen nationalen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung bis 22. Juni 2014 zu ändern und der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vorgenommenen Änderungen betreffen – soweit sie die nationalen Durchführungsmaßnahmen betreffen – insbesondere den Kreis der potenziellen Mitglieder, die Teilnahme von Mitgliedern aus Drittstaaten, den Inhalt der Übereinkunft über einen EVTZ und dessen Satzung sowie Änderungen des Genehmigungsverfahrens.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ EVTZ-Gesetz soll an die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 angepasst werden, indem

- der Kreis der potentiellen Mitglieder erweitert,
- die Teilnahme von Mitgliedern aus Drittstaaten ermöglicht,
- der Inhalt der Übereinkunft über einen EVTZ und dessen Satzung neu definiert wird,
- Änderungen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. Peter Bußjäger, Rechtsprobleme um den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), in Rosner/Bußjäger, Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates, Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer, S. 533).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Keines.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf enthält die erforderlichen nationalen (regionalen) Vorkehrungen für die Anwendung der EVTZ-Verordnung (EG) Nr. 1082/2006, in der Fassung der Änderungen durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände, ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 303.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ EVTZ-Gesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet, zumal es in Niederösterreich noch keine praktischen Anwendungsfälle eines EVTZ gibt.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf kein Mehraufwand für das Land entsteht, da lediglich der Kreis der potenziellen Teilnehmer

erweitert wird und hinsichtlich der Änderungen bestehender EVTZ und der Teilnahme von Mitgliedern aus Drittstaaten Präzisierungen vorgenommen werden und es in Niederösterreich noch keine praktischen Anwendungsfälle eines EVTZ gibt. Darüber hinaus entfällt die Verpflichtung zur Benennung von externen Rechnungsprüfern durch die Landesregierung.

Für die Gemeinden und den Bund sind jedenfalls keinerlei finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

8. Konsultationsmechanismus:

Die vorliegende rechtsetzende Maßnahme unterliegt nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, da diese eine zwingende Maßnahme des Gemeinschaftsrechts darstellt (Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung, LGBl. 0814).

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Keine.

II. Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 1):

Diese Bestimmung betrifft nur die Aktualisierung des Verweises auf die anzuwendende Fassung der EVTZ-Verordnung, auf die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1):

In § 2 Abs. 1 erster Satz erfolgte die Beseitigung von Unklarheiten in Bezug auf die Genehmigung gemäß Art. 4 EVTZ-Verordnung durch eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in anderen Landesgesetzen.

In § 2 Abs. 1 Z 2 bedarf es bei der Aufzählung einer sprachlichen Anpassung, da infolge Erweiterung des Kreises der potenziellen Mitglieder in § 2 Abs. 1 Z 4 (neu) weitere mögliche Mitglieder eines EVTZ genannt werden.

In § 2 Abs. 1 Z 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch Unionsrecht (Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013) der Kreis der potenziellen Mitglieder eines EVTZ gemäß Art. 3 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung erweitert wurde.

Neu hinzugekommen sind:

a.) Öffentliche Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrswesen sowie Postdienste (Art. 3 Abs. 1 lit. d erster Fall der EVTZ-Verordnung).

Ein „öffentliches Unternehmen“ im Sinne dieser Bestimmung ist jedes Unternehmen, auf das der Auftraggeber aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Jedenfalls in die Zuständigkeit des Landes fallen „Unternehmen“, die landesgesetzlich geregelt sind; das sind Unternehmen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts organisiert sind. Einbezogen werden auch Unternehmen, die im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/17/EG von Gebietskörperschaften oder einer Einrichtung öffentlichen Rechts finanziell oder faktisch beherrscht werden. Als Abgrenzungskriterium wird dabei Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG herangezogen. Dazu gehören auch Unternehmen, die als juristische Personen des privaten Rechts organisiert sind.

§ 2 Abs. 1 Z 4 wurde neu eingefügt, weil als weitere durch Unionsrecht geschaffene potenzielle Mitglieder eines EVTZ gemäß Art. 3 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung neu hinzugekommen sind:

b) Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (Art. 3 Abs.1 lit. e der EVTZ-Verordnung).

Der Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) ist in den Art. 14 AEUV (ex-Art. 16 EG-Vertrag) und Art. 106 Abs. 2 AEUV (ex-Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag) insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach der Anwendbarkeit der europäischen Wettbewerbsregeln auf diesen Bereich enthalten. Er wird im Gemeinschaftsrecht selbst nicht ausdrücklich definiert.

In der Praxis bezieht sich dieser Begriff in der Regel auf wirtschaftliche Dienstleistungen, die die nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden der Mitgliedstaaten – je nach Zuständigkeit gemäß innerstaatlichen Rechtsnormen – mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbinden, durch Betrauung bestimmter Einrichtungen mit diesen Dienstleistungen, um ein allgemeines Interesse durchzusetzen und zu gewährleisten, dass diese Dienstleistungen zu Konditionen erbracht werden, die nicht unbedingt den Marktbedingungen entsprechen (vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse inklusive Sozialdienstleistungen, SEC(2010)1545endg., vom 7.12.2010, S. 17f).

Die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 selber nennt dazu „Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Bereichen wie Bildung und Ausbildung, medizinische Versorgung, soziale Bedürfnisse in Bezug auf Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, Zugang zum oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, sozialer Wohnungsbau und Betreuung und soziale Inklusion gefährdeter Gruppen betraut sind“.

Damit wird sowohl Unternehmen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften als juristische Personen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind als auch Unternehmen, die als juristische Personen des privaten Rechts organisiert sind und im „Interessenbereich“ des Landes tätig sind, die Möglichkeit eröffnet, Mitglied eines EVTZ zu werden. Als Abgrenzungskriterium wird dabei Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG herangezogen. Gleichzeitig werden Unternehmen im „Interessenbereich“ des Bundes nicht erfasst.

c.) Nur mittelbar relevant für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist die Möglichkeit der Mitwirkung von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Einrichtungen und Unternehmen aus Drittländern, nämlich falls sich ein solcher EVTZ in Niederösterreich niederlassen wollte (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. f der EVTZ-Verordnung).

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 1 erster Satz):

Schon bisher wurde in der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 zwischen der Übereinkunft, in der die konstitutiven Elemente des künftigen EVTZ bestimmt werden, und der Satzung, die die Elemente der Umsetzung enthält, unterschieden. Allerdings musste die Satzung auch alle Bestimmungen der Übereinkunft enthalten, weshalb nur die Satzung zu registrieren

war. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 wurde der Inhalt der Übereinkunft über einen EVTZ in deren Artikel 8 und der Satzung in deren Artikel 9 neu definiert. Da künftig die Satzung über einen EVTZ nicht mehr alle Bestimmungen der Übereinkunft enthalten wird und einige Elemente, die derzeit in der Satzung enthalten sind, stattdessen in die Übereinkunft aufgenommen werden, musste die Bestimmung angepasst werden, dass künftig gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 die Übereinkunft und die Satzung zu registrieren und/oder zu veröffentlichen sind.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise der Landesregierung bei einem EVTZ, der in Niederösterreich „niedergelassen“ sein soll. Daher sind die Änderungen des Genehmigungsverfahrens, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 im Art. 4 vorgenommen wurden, zu berücksichtigen.

Soweit Art. 4 Abs. 3 erster Unterabsatz lit. a bis c der EVTZ-Verordnung Untersagungsgründe enthält, ist dies für den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht von Belang, da es sich um unmittelbar anwendbares Unionsrecht handelt.

Soweit Art. 4 Abs. 3 dritter bis fünfter Absatz der EVTZ-Verordnung eine Entscheidungsfrist bzw. „Genehmigungsfiktion“ und Regelungen zur Fristenunterbrechung enthalten, ist dies zwar nicht materiell, sehr wohl aber verfahrensrechtlich von Relevanz, weil davon abhängig ist, welche Unterlagen die potenziellen Mitglieder eines EVTZ vorlegen müssen. Von diesen ist glaubhaft zu machen, dass die Genehmigungsfrist des Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz (und allenfalls die verlängerten Fristen der Unterabsätze 4 und 5) abgelaufen sind. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz letzter Satz jedenfalls eine förmliche Genehmigung des Sitzstaates vorliegen muss, damit der EVTZ gegründet werden kann.

Zu beachten sind auch die Neuerungen des Art. 4 Abs. 6 der EVTZ-Verordnung betreffend die Änderung der Übereinkunft (Art. 8 Abs.2) und der Satzung (Art. 9 Abs. 2) eines bereits bestehenden EVTZ:

Gemäß Art. 4 Abs. 6 der EVTZ-Verordnung übermittelt der EVTZ jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den betroffenen Mitgliedstaaten zur Genehmigung. Ausgenommen davon ist der Fall des Beitritts eines neuen Mitglieds aus einem Staat, dem bereits ein Mitglied angehört. Dieser Beitritt bedarf nur der Genehmigung des Mitgliedstaates, dem das Mitglied angehört (Art. 4 Abs. 6 iVm Art. 4 Abs. 6a lit. a). Dem

Sitzstaat muss die Genehmigung nur mitgeteilt werden (1. Fall des Beitritts nach Art. 4 Abs.6a lit. a).

Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht, da § 3 Abs. 2 auch bisher nicht anführt, von wem die Genehmigungsanträge vorzulegen sind.

Zu beachten sind weiters die Neuerungen des Art. 4 Abs. 6a der EVTZ-Verordnung, welche das Verfahren für den Beitritt neuer Mitglieder zu einem bestehenden EVTZ regeln. Diese wurden im vorletzten Satz des § 3 Abs. 2 umgesetzt:

Der Beitritt eines neuen Mitgliedes aus einem Mitgliedstaat, aus dem bereits ein Mitglied dem EVTZ angehört (1. Fall des Beitritts nach Art. 4 Abs. 6a lit. a), wurde bereits oben behandelt.

Der Beitritt eines neuen Mitgliedes aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft noch nicht genehmigt hat, erfolgt nach dem Verfahren des Art. 4 Abs. 6 (der EVTZ hat die Genehmigungen aller Mitgliedstaaten einzuholen), (2. Fall des Beitritts nach Art. 4 Abs. 6a lit. b).

Der Beitritt eines neuen Mitglieds aus einem Drittland muss vom Sitzstaat gemäß Art. 4 Abs. 3a geprüft werden (3. Fall des Beitritts nach Art. 4 Abs. 6a lit. c).

Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 berücksichtigt diese Regelung der Möglichkeit des Beitritts von Mitgliedern aus Drittländern (Art. 4 Abs. 3a iVm Art. 3a EVTZ-Verordnung): Der Sitzstaat des EVTZ hat sich – in Absprache mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten – zu vergewissern, dass die Bedingungen des Art. 3a der EVTZ-Verordnung (insbesondere das „Angrenzen“ der Drittländer und die Mitgliedschaft von Mitgliedern aus Mitgliedstaaten sowie besondere Erfordernisse im Hinblick auf die Aufgaben des EVTZ) erfüllt sind und dass das Drittland die Teilnahme genehmigt hat; entweder nach Verfahren, die dem der EVTZ-Verordnung entsprechen oder wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Drittland und mindestens einem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften ein Mitglied des EVTZ unterliegt, vorliegt .

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 3 und Abs. 4):

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g, alte Fassung der EVTZ-Verordnung, hatte die Satzung die für die Bestimmung des unabhängigen Rechnungsprüfers zuständige Behörde zu enthalten. Nunmehr bestimmt Art. 9 Abs. 2 lit. h der EVTZ-Verordnung, dass die Benennung des unabhängigen externen Rechnungsprüfers in der Satzung selbst zu erfolgen hat.

§ 5 Abs. 3 kann daher entfallen. Aufgrund des Entfalls von § 5 Abs. 3 erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ EVTZ-Gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö I I

Landeshauptmann